

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2006

Nr. 2006/1157

Definitive Bewilligung zur Führung der Privatschule „LernStatt Gerlafingen“

1. Ausgangslage

Am 19. April 2004 stellten die Familien Zjörjen–Maarsen, Artmattstrasse 24, 4563 Gerlafingen und Carizzoni–Roth, Schulhausstrasse 3, 4563 Gerlafingen, ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für gemeinsame Privatschulung der Kinder beider Familien sowie für Kinder weiterer interessierter Familien. Als Privatunterricht gilt der Unterricht zu Hause durch die Eltern oder Privatlehrperson. Diese Form der Schulung ist bewilligungspflichtig und wird durch das Departement für Bildung und Kultur geregelt. Sollen Kinder verschiedener Familien privat unterrichtet werden, liegt eine Planmässigkeit vor, die einer „Schule“ (vgl. Herbert Plotke: Schweizerisches Schulrecht. 2003 S. 45ff) eigen ist und einer Bewilligung durch den Regierungsrat bedarf.

In der Folge gründeten die beiden Familien den Trägerverein „Lernstatt Gerlafingen – Privatschule für lustvolles Lernen und Erhaltung der kindlichen Neugier“ und beantragten am 20. Mai 2004 eine Betriebsbewilligung für die „Lernstatt Gerlafingen“. Im Zentrum des Schulkonzepts steht die Förderung des selbstbestimmten, lebendigen Lernens, welches sich an den pädagogischen Grundgedanken und Erfahrungen von M. Montessori sowie R. und M. Wild orientiert. Ab Schuljahr 2004/2005 werden zwei Kinder unterrichtet. Die Aufnahme weiterer Kinder wurde zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Wir erteilten dem Verein „LernStatt Gerlafingen“ mit RRB 2004/1272 die provisorische Bewilligung, bis 31. Juli 2006 eine Privatschule zu führen. Am 29. Mai 2006 wurden die vollständigen Unterlagen zur Erteilung einer definitiven Betriebsbewilligung eingereicht.

2. Erwägungen

Das Führen einer privaten Schule bedarf gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt. Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe (finanzielle Unterstützung), setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist, geboten wird.

¹⁾ BGS 111.1.

Für die Volksschule bestehen keine weiteren Bedingungen. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ verpflichtet die Kantone lediglich, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen (Art. 62 Absatz 2 nBV).

Die zu erteilende Bewilligung gilt als Polizeierlaubnis. Wer die Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, allerdings müssen Schulen im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Schulunterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens.

3. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten, zurzeit vertreten durch Herrn Andreas Walter, Inspektor für Privatschulen a.i. Diesem sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zur Genehmigung zuzustellen. Er hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Auflagen dieses Beschlusses eingehalten werden, dass in der Schule keine Kinder unterrichtet werden, die einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt werden, hat er bei der Schulleitung auf Abhilfe zu dringen. Wenn Mahnungen nichts nützen, trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen. Der Widerruf der Bewilligung als äusserste Massnahme bleibt vorbehalten.

Während der zweijährigen, provisorisch erteilten Betriebszeit hat die "LernStatt Gerlafingen" alle Anforderungen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Die definitive Betriebsbewilligung kann ihr erteilt werden.

4. Beschluss

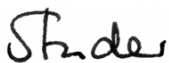
- 4.1 Dem Verein "LernStatt Gerlafingen" wird, gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾, die definitive Betriebsbewilligung erteilt. Ihr Angebot umfasst den Kindergarten- und Primarschulbereich.
- 4.2 Bedingungen
 - 4.2.1 Die Schule hat eine der öffentlichen Schulen gleichwertige Ausbildung zu bieten. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Volksschullehrplans des Kantons Solothurn zu richten.
 - 4.2.2 Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule, insbesondere in eine Schulart der Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Form des jeweiligen Oberstufenschulkreises.
 - 4.2.3 Die ständig beschäftigten Lehrkräfte müssen ein staatlich anerkanntes Lehrerpapent besitzen.

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 111.1.

- 4.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schülerinnen und Schüler den Schulleitungen der Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, mit Namen und Geburtsdatum und Namen und Adresse der Eltern zu melden.
- 4.2.5 Die Namen der Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der zuständigen Schulleitung mitzuteilen.
- 4.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der zuständigen Schulleitung bekanntzugeben.
- 4.2.7 Die Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen und textilen Werken bereitzustellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
- 4.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten gestellt, vertreten durch den Inspektor für Privatschulen im Volksschulbereich (zurzeit Herr Andreas Walter).
- 4.2.9 Der Kanton Solothurn richtet der Schule auf Grund dieser Bewilligung keine Beiträge aus.
- 4.2.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.

Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Verein "Lernstatt Gerlafingen", Artmattstrasse 24, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.-	(KA431000/A80575)
Total	<u>Fr. 500.-</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (1) DA
Amt für Volksschule und Kindergarten (5) Wa, HZ, gk, Ablage, ms
Staatskanzlei (mit dem Auftrag der Rechnungsstellung)
Verein „Lernstatt Gerlafingen“ c/o Familie Zjörjen-Maarsen,

Artmattstrasse 24, 4563 Gerlafingen (mit Rechnung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gerlafingen,

Dorfzentrum, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

Schulverwaltung der Einwohnergemeinde, Postfach 168, 4563 Gerlafingen